

Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 5 des Zwölften Sozialgesetzbuches – SGB XII -

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Cottbus gewährt im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan der Stadt Cottbus ausgewiesenen Haushaltsmittel nach § 5 SGB XII und den Verwaltungsvorschriften der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie unter Beachtung der §§ 48 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg.) Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger zur Stärkung der ambulanten sozialen Dienste der Stadt Cottbus.

Es sollen Leistungen finanziert werden, für deren Erbringung die Stadt Cottbus als Träger der Sozialhilfe nach § 11 SGB XII verpflichtet ist, für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch jedoch Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 beteiligt werden. Die Finanzierung der an die Wohlfahrtsverbände übertragenen Aufgaben erfolgt in Form der Projektförderung.

Die Projekte dienen der Aktivierung der Hilfe durch Selbsthilfe und begleiten Leistungen nach dem SGB XII bzw. verhindern deren vorzeitige Inanspruchnahme.

Die Unterstützung im Rahmen einer Förderung muss mit dem Ziel erfolgen, dass alte, hilfe- und pflegebedürftige, behinderte und chronisch kranke Menschen ihrem Wunsch gemäß möglichst lange in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung leben können.

Die Leistungen nach Reichsversicherungsordnung (RVO), Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V), Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI), Sozialgesetzbuch 11. Buch (SGB XI), Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und Bundesversorgungsgesetz (BVG) sollen um flankierende Angebote der Beratung und Betreuung ergänzt werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte für das laufende Haushaltsjahr gefördert.

Die zugewiesenen kommunalen Haushaltsmittel sind entsprechend den Bestimmungen des Haushaltsrechts für die Förderung notwendiger Personal- und Sachkosten vorgesehen.

Zur Sicherstellung der sozialen Struktur in der Stadt Cottbus werden vorrangig Dauerarbeitsplätze bezuschusst.

Die Förderung laufender Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen im Sinne SGB XI ist unzulässig.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift ist keine Förderung von Leistungen möglich, wenn für diese bereits an anderer Stelle durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg fachbezogene Förderungen vorgesehen sind. Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch gemäß BVG, RVO, SGB II, SGB V, SGB VI, SGB VIII, SGB XI oder SGB XII besteht.

Die förderfähigen ambulanten sozialen Dienste werden vier Planungsbereichen zugeordnet.

- Fachplanungsbereich Altenhilfe
- Fachplanungsbereich Behindertenhilfe
- Fachplanungsbereich zielgruppenübergreifende Dienste
- andere förderfähige Dienste

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger, die auf sozialem Gebiet tätig sind, sofern sie für die Durchführung von Projekten im Sinne des Zuwendungszwecks in der Stadt Cottbus geeignet erscheinen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Förderung von Trägern sozialer Projekte ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und der Status eines eingetragenen Vereines bzw. einer gGmbH Voraussetzung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Für die Förderung werden zuwendungsfähige Ausgaben wie folgt konkret bezeichnet:

- Personalkosten
- personalbezogene Sachkosten wie Weiterbildung, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit
- Miete- und Mietnebenkosten
- Betriebskosten bis zur Höhe der vertraglichen Vereinbarung laut Mietbescheid
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Porto, Telefonkosten und –gebühren, Büromaterial)
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert bis einschließlich 410 €.

Anteilige Mietumlagen auf einzelne förderfähige Projekte innerhalb eines Vereins sind für vereinseigene Objekte nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragsteller hat in der Beantragung Eigenmittel und alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen und sonstige Mittel Dritter anzugeben.

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung, so vermindert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. In diesem Fall ist die Differenz zwischen Zuwendung und

tatsächlich angefallenen Ausgaben an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Der Zuwendungsgeber ist entsprechend zu informieren.

Werden Personalkosten mittels Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert, so werden diese maximal in Höhe der Personalkosten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) Entgeltgruppe 9 Stufe 4 zuzüglich des Differenzbetrages bei Besitzstand (Analog BAT-O durchschnittliche Personalkosten Gruppe Vb, Stufe 7 einschließlich Urlaubs-, Weihnachtsgeld, eines verheirateten Angestellten mit einem Kind) sowie Arbeitgeberanteil SV und ZVK anerkannt. Für Neueinstellungen findet die Entgeltgruppe 9 Stufe 2 Anwendung. (Stand Tarifvertrag 09.02.2005)

Um eine spätere Erfolgsmessung und –bewertung zu ermöglichen, können Auflagen durch den Zuwendungsgeber erteilt werden. Zu den Auflagen zählt die Zweckbindungsfrist für Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Stadtverwaltung Cottbus.

Bis zum 30.06. jeden Jahres beantragen die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen Vereine und die sonstigen gemeinnützigen Träger beim Sozialamt der Stadt Cottbus die Förderung sozialer Projekte für das darauf folgende Haushaltsjahr. Dabei sind im Antrag Eigenmittel, projektbezogene Einnahmen und Leistungen Dritter des Antragstellers zu berücksichtigen und auszuweisen.

Folgende, in der Anlage beigefügte Antragsformulare, sind zu verwenden:

Anlage 1 - für Antragstellung nach dem § 5 SGB XII über den kommunalen Haushalt

Der eingereichte Antrag muss folgende Inhalte aufweisen:

- fachliche Konzeption des Projektes (nur bei Erstbeantragung notwendig)
- Gesamtfinanzierungsplan unter Angabe eigener Einnahmen sowie Leistungen Dritter
- Frequentierung – Fallzahlen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- gültige Vereinssatzung
- aktueller Vereinsregistrauszug
- aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
- ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereines

Alle fristgemäß im Sozialamt eingereichten Anträge werden nach eventuellem Anhörungsverfahren in Form einer Prioritätenliste vom Sozialamt Cottbus erfasst.

Die Verwaltung des Sozialamtes Cottbus erarbeitet dazu nach pflichtgemäßen Ermessen einen Vergabevorschlag nach amtsinterner Abstimmung.

Der erarbeitete Vergabevorschlag der förderfähigen und nichtförderfähigen Dienste wird dem Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zur Kenntnis gegeben.

Über die Bewilligung zur Förderung sozialer Projekte gemäß § 5 SGB XII entscheidet letztlich der/die LeiterIn des Sozialamtes Cottbus.

Auflagen zur Verwendung können noch mit Bewilligungsbescheid durch das Sozialamt erteilt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Cottbus. Die Bewilligungsbehörde erteilt nach Prüfung der Antragsunterlagen, Abschluss des unter 7.1. genannten Verfahrens und nach Bestätigung des Haushaltes der Stadt Cottbus durch das Ministerium des Innern einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Mittelanforderung des Zuschussempfängers durch das Sozialamt der Stadtverwaltung Cottbus entsprechend der Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das Sozialamt der Stadt Cottbus. Der Zuwendungsempfänger legt dem Sozialamt Cottbus bis zum 28.02. des Folgejahres, so fern im Zuwendungsbescheid kein anderer Termin festgelegt ist, einen Verwendungsnachweis (Anlage 2) vor.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Projekt einschließlich Eigenmittel und Leistungen Dritter sind in einem zahlenmäßigen Nachweis unter Anwendung des Formblattes auszuweisen. Der zweckentsprechende Einsatz der Fördermittel laut Zuwendungsbescheid ist durch Originalbelege nachzuweisen.

Im beizufügenden Sachbericht ist die Darstellung der erreichten Ziele unter Verwendung der gezahlten Zuschüsse zu beziffern und eine Auswertung in Bezug auf die Folgejahre zu erstellen. Aus dem Sachbericht müssen das Ergebnis des durchgeführten Projektes sowie Entwicklungstendenzen für die Folgejahre erkennbar sein. Rückläufige oder steigende Bedarfe bzw. Inanspruchnahme der Dienste sind anzuzeigen und zu analysieren.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Punkt 1 aufgeführten Vorschriften.

8. Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung bezüglich der Vergabe von Fördermitteln ab 01.01.2006 in Kraft.